

Schulabteilung

Schulpflege

Schöneeggstrasse 30
8953 Dietikon
Tel. +41 44 744 36 60
schulverwaltung@dietikon.ch
www.schule-dietikon.ch

Anforderungen an Schulpflegemitglieder

Ausgangslage

Alle Stimmberechtigten der Stadt Dietikon sind in die Schulpflegebehörde wählbar. Die Schulpflege ist die Exekutive der Schule (eigenständige Kommission). Sie ist für den Vollzug des kantonalen Schulgesetzes verantwortlich. Dazu braucht es in der Behörde keine Juristen, aber einige elementare Kenntnisse über Aufbau und Grundprinzipien der Rechtsordnung sowie über die Rechtsstaatlichkeit. Sowohl Tätigkeiten und Entscheide von Schulleitung, Leitung Bildung und Schulpflege als auch die Arbeit der Lehrpersonen und des übrigen Gemeindepersonals (Hauswartung, Schulverwaltung) müssen sich letztlich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Dies ist für einen geordneten Gang der Schule im Interesse des Gemeinwesens und der Einwohnerinnen und Einwohner (inkl. Schülerinnen und Schüler) und der Mitarbeitenden notwendig.

Die heutige Schulpflege ist strategisch ausgerichtet und überlässt der operativen Ebene der Schule Dietikon, d.h. der Geschäftsleitung (GL) das Tagesgeschäft. Sie nutzt die Delegationsmöglichkeiten gemäss Regelung im internen Funktionendiagramm, um die jeweiligen Aufgaben des operativen Geschäfts auch mit den nötigen Kompetenzen und somit der Verantwortung auszustatten.

Betreffend Teilnahme an den Sitzungen besagt das Gemeindegesetz (GG) im § 38 Abs. 2: *Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.* Die Teilnahmepflicht ist somit eine Amtspflicht und Ausfluss des Kollegialprinzips.

Aufgabenzuweisung / Grundlagen

Das Volksschul- und Lehrpersonalgesetz und die dazugehörigen Verordnungen geben auf kantonaler Ebene, die Gemeindeordnung (GO) und das Organisationsstatut der Schule Dietikon auf kommunaler Ebene den rechtlichen Rahmen. Die GO ist auf der Homepage der Stadt Dietikon zu finden und das Organisationsstatut der Schule auf der Homepage der Schule Dietikon.

Für die Aufgaben der Schulpflege ist § 42 des Volksschulgesetzes (VSG) zentral. Hier werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen geregelt:

- ¹ Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- ² Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch. (*nicht übertragbar*)
- ³ Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Schulprogramms (*nicht übertragbar*)
 - b. Anstellung und Entlassung der Schulleitung (*nicht übertragbar*), der Lehrpersonen (*Entlassung nicht übertragbar*) und der übrigen Mitarbeitenden (*alles übertragbar*) sowie deren Zuteilung an die Schulen
 - c. Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden
 - d. Beurteilung der Schulleitung mit der GL zusammen
 - e. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
 - f. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung (*nicht übertragbar an GL*)
 - g. Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit.

Ausbildungen für Mitglieder der Schulpflege

Um sich im Thema Schule weiterzubilden, sind beim Gemeindeamt entsprechende Kurse zu absolvieren: <https://www.zh.ch/de/bildung/jobs-ausbildungen-im-schulfeld/aus-und-weiterbildungen-im-schulfeld/kursangebot-des-volksschulamts.html>

Wahl der Mitglieder Schulpflege

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Dietikon werden die Mitglieder der Schulpflege durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

Organisation der Schulpflege

Gemäss Art. 32 der GO besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Die Schulpflege tagt einmal monatlich und führt nach Bedarf zusätzlich halbtägige oder tägige Klausuren durch. Weiter gibt es Ausschusssitzungen und Besuche in den Schuleinheiten, um die Strategieumsetzung zu verifizieren.

Die zu wählenden zwei Vizepräsidentinnen/-präsidenten präsidieren je einen Ausschuss. Einerseits den Ausschuss „Schülerinnen und Schüler“, der mehrheitlich vorbereitete Entscheide zu Schülerbelangen und zu sonderpädagogischen Massnahmen treffen muss, andererseits den Ausschuss „Personal“, der schergewichtig mit der Leitung Bildung zusammen die Vollzeiteinheiten (VZE) Zuteilung vornimmt. Vorgesehen ist, dass in den beiden Ausschüssen je drei Schulpflegemitglieder mitwirken, inkl. Ausschuss-Präsidium.

Weiter übernehmen die verbleibenden Schulpflegemitglieder Delegationen. Die Schulpflege delegiert eine Vertretung in den Vorstand der Musikschule, in die Schulkommission der Berufswahlschule Limmattal (BWS) und in die Projektausschüsse Liegenschaften. Die Schulvorsteherin resp. der Schulvorstand selbst ist für die Aufbereitung des Budgets und der Rechnung ggü. der Schulpflege verantwortlich.

Weiter überprüft die Schulpflege gemeinsam die Schulprogramme, die Legislaturziele sowie Projekte der Schule Dietikon in Absprache mit der Geschäftsleitung bzw. deren Exponentinnen/Exponenten.

Entschädigung der Schulpflegemitglieder

Das Pensum einer Schulpflegerin / eines Schulpflegers kann mit 10-15% eines Arbeitspensums berechnet werden, d.h. 4-6 Stunden pro Woche im Durchschnitt, wobei es Wochen geben kann ohne Zeitbedarf und Wochen, an denen vielleicht ein oder zwei volle Tage geleistet werden müssen. Die Behördentätigkeit der Schulpflegemitglieder wird entschädigt, ebenso diejenige der Delegierten.